

RUNDSCHREIBEN 18/2020 - BUCHHALTUNG

RISTORI - DEKRET

SCHENKUNGSBEITRAG

Zur Unterstützung von Unternehmen, deren Tätigkeit zurzeit eingeschränkt ist, wurde mit der Verordnung des Ministerpräsidenten vom 24.10.2020 ein Schenkungsbeitrag eingeführt. Der Beitrag geht an Unternehmen, welche die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Mehrwertsteuerposition wurde vor dem 25.10.2020 eröffnet;
- vorwiegende Tätigkeit, muss zu jenen gehören, die im Anhang 1 derselben Verordnung des Ministerpräsidenten vom 24.10.2020 aufgelistet werden (die wichtigsten Tätigkeiten werden in weiterer Folge angeführt);
- der Umsatz vom Monat April 2020 muss weniger als 2/3 des Umsatzes vom Monat April 2019 ausmachen;
- der Beitrag steht auch in Abwesenheit des im vorhergehenden Punkt angeführten Umsatzrückganges zu, wenn die Mehrwertsteuerposition nach dem 01.01.2019 eröffnet worden ist.

Den Unternehmen, denen bereits **der vorhergehende staatliche Beitrag**, der auf den Lockdown im März-April zurückzuführen war, anerkannt wurde, wird der neue Schenkungsbeitrag automatisch auf dasselbe Bankkonto überwiesen, auf dem sie den ersten Beitrag erhalten haben.

Die Höhe des Beitrags wurde wie folgt festgelegt:

- für jene Unternehmen die bereits in Genuss des vorhergehenden Beitrages gekommen sind: zwischen 100% und 400% des vorhergehenden staatlichen Beitrags (für jene Unternehmen, die diesen erhalten hatten);
- für jene Unternehmen nicht in Genuss des vorhergehenden Beitrages gekommen sind: als Quote von Umsatzwerten, die im neuen Antrag angegeben werden müssen, wobei hier die gleiche Berechnung, wie der vorhergehende staatliche Beitrag vorsah, durchzuführen ist. Das Modell zur Antragsstellung wird zurzeit von der Agentur der Einnahmen ausgearbeitet.

In Genuss des Beitrages kommen diesmal auch jene Unternehmen mit einem Umsatz von mehr als 5 Mio. Euro.

**TÄTIGKEITEN FÜR DENEN DER SCHENKUNGSBEITRAG
VOGESEHEN IST**
(nicht ausführliche Auflistung)

ATECO Kodex	Beschreibung der Tätigkeit	%
493210	Beförderung in Taxis	100,00%
493220	Beförderung in Mietwagen mit Fahrer	100,00%
493901	Betrieb von Seilbahnen, Skiliften und Sesselliften, wenn sie nicht Teil des städtischen oder vorstädtischen Transportsystems sind	200,00%
551000	Hotels	150,00%
552010	Feriedörfer	150,00%
552020	Jugendherbergen	150,00%
552030	Berghütten	150,00%
552040	Meeres- und Bergkolonien	150,00%
552051	Zimmervermietung für Kurzaufenthalte, Ferienhäuser und -wohnungen, Bed & Breakfast, Residence	150,00%
552052	Urlaub auf dem Bauernhof	150,00%
553000	Campingplätze und Stellplätze für Wohnwagen	150,00%
561011	Zubereitung und Verabreichung von Speisen	200,00%
561012	Gastronomietätigkeiten auf Bauernhöfen	200,00%
561030	Eisdielen und Konditoreien	150,00%
561041	Eiswagen und mobile Konditoreien	150,00%
561042	Imbisswagen	200,00%
562100	Event-Catering und Banqueting	200,00%
563000	Cafés und Bars ohne Küche	150,00%
799019	Erbringung sonstiger Reservierungsdienstleistungen; sonstige nicht von Reisebüros angebotene Reisebetreuung a.n.g.	200,00%
799020	Tätigkeiten der Reiseführer und -begleiter	200,00%
823000	Messe-, Ausstellungs- und Kongressveranstalter	200,00%

855209	Sonstiger Kulturunterricht	200,00%
900400	Betrieb von Theatern, Konzertsälen und sonstigen Unterhaltungseinrichtungen	200,00%
920009	Sonstige Tätigkeiten im Spiel-, Wett- und Lotteriewesen	200,00%
931110	Betrieb von Sportanlagen	200,00%
931120	Betrieb von Schwimmbädern	200,00%
931130	Betrieb von Mehrzweckanlagen	200,00%
931190	Betrieb von sonstigen Sportanlagen a.n.g.	200,00%
931200	Sportvereine	200,00%
931300	Betrieb von Fitnesszentren	200,00%
931910	Körperschaften und Vereinigungen im Sportbereich, Organisation von Sportveranstaltungen	200,00%
931999	Sonstige Dienstleistungen im Sportbereich a.n.g.	200,00%
932910	Diskotheiken, Tanzlokale, Night Clubs u.Ä.	400,00%
932990	Andere Freizeittätigkeiten a.n.g.	200,00%
949920	Kultur- und Freizeitvereine	200,00%
949990	Sonstige Interessenvertretungen und Vereinigungen a.n.g.	200,00%
960410	Dienste und Einrichtungen für das körperliche Wohlbefinden (ausgenommen Thermalanlagen)	200,00%
960905	Organisation von Festen und Feiern	200,00%

BONUS VACANZE

Der Zeitraum, in den Personen mit einem Vergleichsindikator für die wirtschaftliche Situation (ISEE) unter € 40.000 den sog. „Bonus Vacanze“ in Anspruch nehmen können, wurde auf den 30.06.2021 verlängert.

Der Antrag zur Anerkennung des „Bonus Vacanze“ muss auf jeden Fall bis zum 31.12.2020 gestellt werden.

STEUERGUTHABEN FÜR ANMIETUNG VON IMMOBILIEN, DIE NICHT FÜR

Für Unternehmen, deren vorwiegende Tätigkeit unter jene fällt, die im oben genannten Anhang 1 aufgelistet werden, wurde ein Steuerguthaben für den Mietzins der Monate Oktober, November und Dezember eingeführt. Um in Genuss des Steuerguthabens zu kommen, muss der Mietzins für Immobilien entrichtet werden, die nicht für Wohn-

Studio Picchetti G.m.b.H. Freiberuflergesellschaft

Wirtschaftsprüfer & Steuerberater
Herzog Tassilo Straße 21
I-39038 INNICHEN
[Tel. 0474 916007](tel:0474916007)
Fax 0474 916010
info@sp-consulting.it
MwSt.-Nr. 03070310218

Studio Picchetti S.r.l.

Società tra professionisti
Revisori contabili e commercialisti
Via Duca Tassilo 21
I-39038 SAN CANDIDO
[Tel. 0474 916007](tel:0474916007)
Fax 0474 916010
info@sp-consulting.it
N. Part. IVA. 03070310218

ZP Consulting G.m.b.H. – S.r.l.

Datenverarbeitung – Elaborazione dati
Via G. Verdistr. 1 | I – 39031 BRUNECK/BRUNICO
Tel. 0474 555108 | Fax 0474 555130
info@zp-consulting.it
MwSt.-Nr./N. Part. IVA. 01542720212

**WOHZWECKE
GENUTZT WERDEN**

zwecke bestimmt sind. Das hier behandelte Steuerguthaben kommt auch bei Pachtverträgen zur Anwendung und betrifft in jenem Fall den Pachtschilling der Monate Oktober, November und Dezember. Zum Unterschied zum vorhergehenden Steuerguthaben für Mietzinse, wurde das gegenständliche auch auf Unternehmen mit einem Umsatz von mehr als 5 Millionen Euro ausgedehnt, die einen Umsatzrückgang von 50% erlitten haben. Das Steuerguthaben ist eventuell auch auf den Eigentümer des Mietobjekts übertragbar.

**ANNULLIERUNG DER
ZWEITEN GIS RATE**

Die zweite GIS-Rate betreffend Gebäude und deren Zubehör, in denen die Tätigkeiten laut dem oben genannten Anhang 1 ausgeführt werden, ist annulliert worden. Die Annullierung gilt aber nur sofern die Eigentümer der Immobilien gleichzeitig auch die Tätigkeit selbst ausüben.

Für eventuelle Rückfragen bzw. genauere Erläuterungen stehen wir Ihnen gerne jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
- Dr. Corrado Picchetti -

